

schlusse treu zu bleiben. Auch hierüber war ein Einverständnis in der Deputation nicht zu erlangen. Die Mehrheit, die Gründe anerkennend, die die 2. Kammer vermocht haben, sich auch hierin von der ersten zu trennen, wünscht, daß die verehrte Kammer von ihrer gefaßten Ansicht zurückgehe, doch gehöre ich, der unterzeichnete Prinz Johann, Herzog zu Sachsen, dieser Mehrheit nur deshalb an, weil ich den Zweck mit minderer Verletzung bestehender Rechte auch dadurch erreichbar glaube, daß man die Aufgabe der Criminalgerichtsbarkeit jedem Inhaber derselben binnen einer gewissen Frist freistelle, oder äußersten Falls noch die Errichtung einer Criminal-Kasseneinrichtung, ähnlich der Oberlausitzer, für möglich halte; die Minderzahl, der ich der Referent und ich der unterzeichnete von Posern, obschon ich die Errichtung einer Criminalkasse auch in den Erblanden für ausführbar halte, angehöre, vermag aber den jenseits gemachten Ausstellungen ein so großes Gewicht nicht beizulegen, und empfiehlt der Kammer, auf ihrer Ansicht zu beharren. Nach dem Dazurhalten dieser Minderzahl, läßt sich nämlich den Gründen der 2. Kammer folgendes entgegen halten: Die 2. Kammer hat eine partielle Aufgabe der Patrimonialgerichtsbarkeit für verfassungswidrig, für unzumuthig und für unnöthig erklärt. So wenigstens lassen sich die Gründe classificiren, mit denen man die Ansicht der 1. Kammer zu widerlegen gesucht hat.

Zuvörderst beruft man sich auf einen angehlich verfassungsmäßigen Grundsatz, vermöge dessen die Gerichtsbarkeit nicht theilweise aufgegeben, theilweise behalten werden könne. Wird hierunter ein in der Verfassungsurkunde enthaltenes Verbot verstanden, so muß die Minorität offen bekennen, daß sie einen die feststehenden §. darin aufzufinden nicht vermocht hat. Demnach liegt jener Behauptung wahrscheinlich ein weiterer Sinn unter. Allein auch unter dieser Voraussetzung dürfte sich das Anführen der jenseitigen Deputation nicht rechtfertigen lassen. Abgesehen nämlich davon, daß dasselbe der Ansicht der Staatsregierung entgegentritt, indem diese schriftlich und mündlich wiederholt erklärt hat, wie, es möge die Patrimonialgerichtsbarkeit aufgehoben werden oder nicht, die Einziehung der Criminalgerichtsbarkeit an den Staat unbedingt erforderlich sei, hierin sonach der Meinung der 1. Kammer beipflichtet, hat man in andern Staaten, in Oesterreich, Preußen, Baiern, deren Verhältnisse, sobald es sich hier von der Verfassung der Patrimonialgerichtsbarkeit im Allgemeinen handelt, dieselben sind, weil dort die Patrimonialgerichtsbarkeit auf demselben Grunde beruht, jene Trennung längst durchgeführt, und damit zu erkennen gegeben, daß sich jene Maßregel recht gut mit der Verfassung vereinigen lasse. Hierzu kommt, daß bereits jetzt die Criminalgerichtsbarkeit von der Civilgerichtsbarkeit oft, in alten Zeiten aber fast allgemein getrennt war, indem bekanntlich die Criminalgerichtsbarkeit meist später erworben ward als die Civilgerichtsbarkeit, und also selbst geschichtlich für einen ganz gesonderten, selbstständigen Zweig der Patrimonialgerichtsbarkeit galt. Auch das Urtheil der früheren Stände dürfte hier um so mehr in die Waagschale zu legen sein, als sie nächst der Regierung die vorzüglich Beteiligten waren, und als durch ihr Erbieten, in Aufgabe der Criminalgerichtsbarkeit willigen zu wollen, diese Maßregel mehr den mildern Character eines Actes des gegenseitigen Einverständnisses als den gehässigeren eines Actes der Machtvollkommenheit des Staates annehmen würde. — Doch — und damit glaubt man die Unzumuthigkeit der Aufgabe der Criminalgerichtsbarkeit darthun zu können — man besorgt, durch Uebernahme dieses kostspieligsten Theils der Gerichtsbarkeit die Lage der Gerichtsinhaber unverdienterweise zu verbessern, und meint zur Erfüllung der Pflicht, die Criminalgerichtsbarkeit gut zu handhaben, die Gerichtsherren anhalten zu dürfen. Allerdings steht dem Staate das Befugniß zu, hierauf zu dringen, und allerdings muß sogar von ihm dieses Befugniß in Ausübung gebracht werden, wo

aber das allgemeine Beste die Durchführung einer Maßregel erheischt, da wird die Rücksicht auf den, wenn auch unverdienten Vortheil, der dadurch vielleicht einer Classe von Staatsbürgern erwächst, in den Hintergrund treten, da wird jener zufällige Umstand eher zur Empfehlung der Maßregel gereichen, denn nur auf diese Weise läßt sich auch der leiseste Verdacht einer Rechtsverletzung vermeiden. Zudem kann es keineswegs zugestanden werden, daß die Gerichtsherren durch Verlust der Criminalgerichtsbarkeit durchgängig gewinnen würden, denn abgesehen von dem erhöhten Kostenaufwande, den ihnen die Erhaltung auch der Civilgerichtsbarkeit unter erschwerenden Bedingungen zuziehen würde, fände der Entwurf sub D. Eingang, giebt es der Gerichtssprengel genug, in denen die Criminalkosten von den Gerichtsbefohlenen getragen werden müssen. Verbleibt, wie ferner erinnert worden ist, die Untersuchung derjenigen Uebertretungen, deren Strafe in thesil 8 Wochen Gefängniß nicht übersteigt, bei der Patrimonialgerichtsbarkeit, und sind auch hierzu mancherlei Einrichtungen erforderlich, so möge man wenigstens nicht verkennen, daß jener Vorbehalt keinesweges durch die Rücksicht auf das Interesse der Gerichtsherren geboten worden, sondern daß er die natürliche Folge der neuen Gesetzgebung über die Kompetenzverhältnisse der Justiz- und Verwaltungsbehörden, und der über die höheren Justizbehörden ist. — Endlich hat man die Uebernahme der Criminalgerichtsbarkeit indirect für unnöthig erklärt, indem man dafür gehalten hat, der Regierung stünden hinlängliche Mittel zu Gebote, um die Besorgnisse für das Staatswohl durch ein kräftiges Anhalten der Verpflichteten zur Erfüllung ihrer Obliegenheiten zu beseitigen. Fast möchte es den Anschein gewinnen, als ob dieser von der jenseitigen Deputation geltend gemachte Grund mehr als irgend ein anderer die Ansicht der ersten Kammer unterstütze, daß überhaupt die Patrimonialgerichtsbarkeit zu erhalten sei. Ist es nämlich dem Staate möglich, über eine gesetzliche Ausübung der Criminalgerichtsbarkeit, deren Controle unstreitig die schwierigere ist, zu wachen, so wird es ihm ein leichtes sein, die Ausübung auch des übrigen Theils der Patrimonialgerichtsbarkeit zu beaufsichtigen und die Beteiligten zu deren regelmäßiger Verwaltung anzuhalten; dann aber fallen alle praktische Gründe gegen die Fortdauer der Patrimonialgerichtsbarkeit zusammen. Wie dem indess auch sei, es stehen jener Behauptung der zweiten Kammer nicht unerhebliche, großentheils in der Natur des bei uns üblichen inquisitorischen Verfahrens begründete, Bedenken entgegen. Es genügt nämlich keinesweges, über den Fortgang einer einmal begonnenen Untersuchung zu wachen; dafür muß Sorge getragen werden, daß der Verbrecher entdeckt, und daß gegen den entdeckten die Untersuchung verhängen werde. Beides aber ist unter den jetzigen Verhältnissen der Staatsregierung fast unmöglich. Die näheren Gründe für Aufgabe der Criminalgerichtsbarkeit sind übrigens bereits von der Regierung in ihren Motiven so vollständig entwickelt worden, daß die Minorität der Deputation den Vorwurf der Weitschweifigkeit auf sich laden würde, wollte sie mehr thun, als auf dieselben verweisen. — Unter diesen Umständen dürfte denn auch der Antrag der Minorität der Deputation begründet erscheinen, es möge E. verehrte Kammer auch in dieser Beziehung den Entschluß festhalten, die Criminalgerichtsbarkeit aufzugeben.

D. Crusius: Ich habe mir das Wort erbeten, theils meine Abstimmung zu motiviren, theils um einen von mir gethanen Schritt zu rechtfertigen, zu welchem mich nur die Ueberzeugung vermocht hat, daß das Wohl des Ganzen ein theures Opfer fordert. Ich unterlasse es, auf das Specielle des Berichtes einzugehen, und werde namentlich die aus der Theorie hergenommenen Gründe unberührt lassen, obwohl ich ihren